

Synopse

Teilrevision kAV 2023 - Überführung Assessmentcenter für VA/FL in kantonale Strukturen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 850.11 | **850.19**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Anhörung Gemeinden
	Kantonale Asylverordnung (kAV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 850.19 , Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:
Kantonale Asylverordnung (kAV)	
vom 16. Oktober 2007	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ sowie auf die §§ 6 Abs. 3 und 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 ²⁾ ,	gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ³⁾ sowie auf die §§ 6 Abs. 3 und 32 Abs. 3 des Gesetzes das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 ⁴⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	

1. [SGS 100](#)

2. [SGS 850](#)

3. [SGS 100](#)

4. [SGS 850](#)

Geltendes Recht	Fassung Anhörung Gemeinden
<p>§ 4 Eingliederung</p> <p>¹ Die Gemeinden vollziehen gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. b und c die Integrationsmassnahmen gemäss § 16 des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>² Die Gemeinden vollziehen gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. a, d und e die Beschäftigungsprogramme gemäss § 16 Abs. 2 Bst. d des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>³ Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich in Abweichung von § 34 SHG nach § 18 Abs. 3 Bst. a und a^{bis}.</p>	<p>⁴ Der Kanton kann zur Umsetzung der bundesrechtlichen Programme Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>
<p>§ 4a Assessmentcenter</p> <p>¹ Für vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit einem positiven Asylentscheid stellt der Kanton Assessmentcenter zur Verfügung.</p> <p>² Die Gemeinden sind verpflichtet, die Personen gemäss Abs. 1 den Assessmentcentern zuzuweisen und die entsprechenden Empfehlungen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 4a Assessmentcenter<u>Zentrum Integrationsförderung (ZIF)</u></p> <p>¹ Für vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit einem positiven Asylentscheid stellt der Kanton Assessmentcenter<u>ein Zentrum Integrationsförderung (ZIF)</u> zur Verfügung. <u>Das ZIF kann auch weiteren Personengruppen zur Verfügung stehen.</u></p> <p>² Die Gemeinden sind verpflichtet, die Personen gemäss Abs. 1 den Assessmentcentern<u>dem ZIF</u> zuzuweisen und die entsprechenden Empfehlungen zu berücksichtigen.</p> <p>³ In Einzelfällen kann der Kanton spezifische Integrationsmassnahmen direkt finanzieren.</p>
<p>§ 14 Zahnbehandlungen, Kostenvoranschlag</p>	<p>§ 14 Zahnbehandlungen, Kostenvoranschlag</p>

Geltendes Recht	Fassung Anhörung Gemeinden
<p>¹ Die Gemeinden gewähren bedürftigen Personen gemäss § 1 Unterstützungen an die Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlungen.</p> <p>² Sie gewähren bedürftigen Personen gemäss § 1 Bst. b Unterstützungen für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs.</p> <p>³ Die gesuchstellende Person hat vor Durchführung einer Behandlung einen Kostenvoranschlag einzureichen. Ausgenommen sind die Fälle notfallmässig vorzunehmender, schmerzstillender Zahnbehandlungen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 15 Verfahren bei Zahnbehandlungen</p> <p>¹ Gesuche um Unterstützung gemäss § 14 sind der Sozialhilfebehörde einzureichen.</p> <p>² Die Sozialhilfebehörde entscheidet über die Gesuche bis CHF 300.– direkt. Höhere Gesuche leitet sie an das Amt weiter.</p> <p>³ Das Amt unterbreitet die Gesuche der zuständigen zahnärztlichen Person gemäss § 14 Abs. 3 der Sozialhilfeverordnung⁵). Die zahnärztliche Person erstattet dem Amt Bericht nach Massgabe des Vertrags gemäss § 14 Abs. 3 der Sozialhilfeverordnung.</p> <p>⁴ Das Amt kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung durch den Vertrauenszahnarzt seiner Wahl verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kanton.</p> <p>⁵ Das Amt leitet den Bericht der zahnärztlichen Person sowie gegebenenfalls des Vertrauenszahnarztes an die Sozialhilfebehörde zum Entscheid über das Gesuch weiter.</p>	<p>§ 15 <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	Der Erlass SGS 850.11 , Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

⁵ [SGS 850.11](#)

Geltendes Recht	Fassung Anhörung Gemeinden
Sozialhilfeverordnung (SHV)	
vom 25. September 2001	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf § 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung ⁶⁾ sowie gestützt auf die §§ 4c Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 11 Abs. 4, 18 Abs. 1, 33 Abs. 4, 34 Abs. 2 und 42a Abs. 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001 ⁷⁾ ,	gestützt auf § 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung <u>Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁸⁾</u> sowie gestützt auf und das Gesetz über die §§ 4c Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 11 Abs. 4, 18 Abs. 1, 33 Abs. 4, 34 Abs. 2 Sozial- und 42a Abs. 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) <u>die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001⁹⁾,</u>
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 14 Verfahren bei Zahnarztkosten</p> <p>¹ Für Unterstützungen an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen und Zahnsanierungen gemäss § 13 Bst. c und d ist der Sozialhilfebehörde ein Kostenvoranschlag einzureichen.</p> <p>² Die Sozialhilfebehörde reicht den Kostenvoranschlag der zuständigen zahnärztlichen Person zur Plausibilitätsprüfung ein.</p>	<p>¹ Für Unterstützungen an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen und Zahnsanierungen gemäss § 13 Bst. c und d <u>und § 14 kAV</u> ist der Sozialhilfebehörde <u>vor der Durchführung der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Ausgenommen sind die Fälle notfallmässig vorzunehmender, schmerzstillender Zahnbehandlungen.</u></p> <p>² Die Sozialhilfebehörde <u>entscheidet über die Gesuche bis CHF 300.– direkt. Höhere Kostenvoranschläge reicht den Kostenvoranschlag</u> <u>die Sozialhilfebehörde</u> der zuständigen zahnärztlichen Person zur Plausibilitätsprüfung ein. <u>Die zahnärztliche Person erstattet der Sozialhilfebehörde Bericht nach Massgabe des Vertrags gemäss Abs. 3.</u></p>

⁶ [SGS 100](#)

⁷ [SGS 850](#)

⁸ [SGS 100](#)

⁹ [SGS 850](#)

Geltendes Recht	Fassung Anhörung Gemeinden
<p>³ Die Finanz- und Kirchendirektion und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmen gemeinsam die für die Sozialhilfebehörden zuständigen zahnärztlichen Personen aus dem Kreis der im Kanton praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie schliessen mit diesen einen Vertrag mit mindestens folgendem Inhalt ab:</p> <p>a. Vornahme der Prüfung, ob die eingereichten Kostenvoranschläge hinsichtlich der Einhaltung von § 13 Bst. c und d in fachlicher und tariflicher Hinsicht plausibel sind;</p> <p>b. unentgeltliche Abgabe einer Empfehlung an die Sozialhilfebehörde;</p> <p>c. kantonale Vergütung der Tätigkeit nach Aufwand.</p> <p>⁴ Die Sozialhilfebehörde kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung des Kostenvoranschlags durch einen Vertrauenszahnarzt ihrer Wahl verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt die Sozialhilfebehörde.</p> <p>⁵ Abs. 2–4 gelten sinngemäss auch für Rechnungen für notfallmässig erfolgte Zahnbehandlungen gemäss § 13 Bst. c.</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Teilrevision tritt am 01.01.2024 in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats die Präsidentin: Gschwind die Landschreiberin: Heer Dietrich